

**Volltext zu MIR Dok.:** 169-2006  
**Veröffentlicht in:** MIR 9/2006  
**Gericht:** Landgericht München I  
**Aktenzeichen:** 33 O 2343/06  
**Entscheidungsdatum:** 4.07.2006  
**Vorinstanz(en):**

**Permanenter Link zum Dokument:** [http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir\\_dok\\_id=387](http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=387)

www.medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

Die Inhalte, Beiträge und Veröffentlichungen in "Medien Internet und Recht" sind kostenfrei abrufbar.  
Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.  
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Programme wird keine Haftung übernommen.  
Mit der Annahme zur Veröffentlichung (erklärt per Email, Fax oder auf dem Postweg) erwirbt der Verlag/Herausgeber vom Verfasser alle Rechte einschließlich der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken.  
Die Onlinepublikation/Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge, Abbildungen und Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung (gewerblich wie privat) außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages/Herausgebers unzulässig und strafbar.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronische Systeme oder Datenbanken.  
Die Verlags- und Urheberrechte erstrecken sich insbesondere auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit Sie vom (gekennzeichneten) Einsender oder der Redaktion redigiert oder erarbeitet wurden.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

## LANDGERICHT MÜNCHEN I

### In dem Streit

erlässt das Landgericht München I, 33. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht , Richter am Landgericht und Richterin am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.07.2006 folgendes

### Endurteil:

- I. Die Beklagten zu 1) und 2) werden bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Fall der Beklagten zu 1) zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung verurteilt, es zu unterlassen,

die Domain „feuerwehr-XXX.de“ selbst oder im Zusammenwirken mit anderen zu registrieren und diese für die Verbreitung pornographischer Inhalte zu nutzen, insbesondere die Inhalte der Website www.XXX-sex.XX selbst und/oder mit anderen zum Abruf bereit zu stellen.

- II. Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser aus den Handlungen gem. Ziff. I entstanden ist oder noch entstehen wird.

- III. Die Beklagten werden verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über den Umfang der Handlungen gem. Ziff.I durch Vorlage eines chronologisch geordneten Verzeichnisses, aus dem sich ergeben müssen: Dauer der Nutzung der Domain durch jedes einzelne beteiligte Dienstleistungsunternehmen, sämtliche an die Beklagten gezahlten Nutzungsentgelte und sämtliche sonstigen Einnahmen sämtlicher einzelnen aufzuzählender Unternehmen oder sonstiger Dritter sowie Name und Anschrift sämtlicher beteiligter Dienstleistungsunternehmen, welche ein Entgelt zur Bereitstellung von Inhalten, zur Bewerbung von Inhalten oder in sonstiger Weise für die Nutzung der Domain [www.feuerwehr-XXX.de](http://www.feuerwehr-XXX.de) unter Verstoß gegen Ziff.I gezahlt haben.
- IV. Die Beklagten werden verurteilt, an die Klägerin als Gesamtschuldner 1.276,30 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.2.2006 zu zahlen.
- V. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- VI. Die Beklagten zu 1) und 2) haben die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen; daneben haftet der Beklagte zu 3) für die Verfahrenskosten zu 1/6.
- VII. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

#### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten über die Berechtigung der Beklagten, die Domain [www.feuerwehr-XXX.de](http://www.feuerwehr-XXX.de) zu registrieren und dort pornographische Inhalte, insbesondere der Website [www.XXX-sex.XX](http://www.XXX-sex.XX) zum Abruf bereit zu stellen. Die Klägerin macht diesbezüglich gegen die Beklagten Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadensersatz-Feststellungs- und Zahlungsansprüche geltend.

Die Klägerin ist eine amtsfreie Gemeinde in Brandenburg und gem. § 2 des Brandenburger Brand- und Katastrophenschutzgesetzes für die Freiwillige Feuerwehr in ihrer Gemeinde zuständig (Anlagen K 1 und K 2). Ob die Domain [www.feuerwehr-XXX.de](http://www.feuerwehr-XXX.de) zunächst zur Bereitstellung von Informationen über die Freiwillige Feuerwehr XXX bzw. mit Wissen der Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr XXX und für diese genutzt wurde, ist zwischen den Parteien streitig.

Die Beklagte zu 1), deren Geschäftsführer der Beklagte zu 2) ist, hält für Internetnutzer ein Software-Programm zum Download bereit, das nach entsprechender Akzeptanz der Nutzungsbedingungen durch den einzelnen Internetnutzer neben anderen Funktionen auch diejenige hat, in regelmäßigen Abständen verschiedene Whois-Dienste (wie z.B. die DENIC) nach freien bzw. frei-gewordenen Domains mit attraktiven Namen abzufragen. Diejenigen der angefragten Domains, die frei sind, werden dann sofort für die Beklagte zu 1) oder freie Mitarbeiter von ihr, wie vorliegend den Beklagten zu 3) registriert.

Unter der vormals für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde XXX, im maßgeblichen streitgegenständlichen Zeitraum für den Beklagten zu 3) registrierten Website fand sich jedenfalls ab 07.11.2005 folgender Internetauftritt, der suggeriert, dass der Nutzer kostenlos pornographische Inhalte betrachten kann, wenn er das Programm `k2.exe` installiert.:

*Bitte einfügen: Kopie von K 3*

Die dort verlinkte Seite [www.XXX-sex.XX](http://www.XXX-sex.XX) wird seit längerer Zeit durch die Beklagte zu 1) betrieben. Sie wird dort als „Werbefinanzierter Gratis Hardcore Zugang“ beschrieben mit „tausenden Hardcore-Bildern, Live-Cams, Kontakten, Videos...“.

Die Klägerin wurde von der Registrierung der Domain [www.feuerwehr-XXX.de](http://www.feuerwehr-XXX.de) weder durch die Beklagten noch auf deren Veranlassung durch Dritte in Kenntnis gesetzt, sondern erfuhr hiervon durch eine Berichterstattung in der Märkischen Allgemeinen Zeitung.

Spätestens am 11.11.2005 gab der Beklagte zu 3) die Domain frei.

Die streitgegenständliche Domain fiel am 12.11.2005 an die bulgarische XXX XXX Map Ltd. (K 15). Die Klägerin erhielt die Domain erst aufgrund einer Abmahnung der XXX XXXy Map Ltd. und die Stellung eines Dispute Antrags zurück (K 16).

Die Klägerin hat die Beklagten zu 1) und 2) mit Schreiben vom 21.11.2005 abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung aufgefordert (Anlage K 5). Dies haben die Beklagten zu 1) und 2) abgelehnt (Anlage K 6). Der Beklagte zu 3) gab aufgrund Abmahnung (Anlage K 26) einen Unterlassungsverpflichtungserklärung ab (Anlage K 7).

**Die Klägerin** trägt vor, der Beklagte zu 2) sei in der Öffentlichkeit dadurch in Erscheinung getreten, dass er in einer Vielzahl von Fällen ihm nicht zustehende Domains unter Verletzung fremder Namensrechte habe registrieren lassen, um dadurch Kunden für die von ihm angebotenen Internetdienste zu gewinnen. Dabei suggerierten die beiden Beklagten, dass Nutzer kostenlos pornographische Inhalte betrachten könnten, wenn sie ein bestimmtes Programm installierten, das dann wiederum die Suche nach freien bzw. frei gewordenen Domains übernehme. Damit wollten die Beklagten die Sicherungen der DENIC e.G. unterlaufen, die die systematische Registrierung von Domains verhindern sollten.

Die Klägerin behauptet, die Websites unter www.feuerwehr-XXX.de seien bis ins Jahr 2005 hinein mit Inhalten der Freiwilligen Feuerwehr XXX gefüllt im Internet bereit gehalten worden. Auch wenn mit Herrn Andreas Lindemann, der die Seiten betreute, eine Privatperson für deren Inhalte verantwortlich gewesen sei, so habe es sich bei diesem um einen Feuerwehrmann gehandelt, und die Inhalte seien von den Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr XXX auch gebilligt worden.

In rechtlicher Hinsicht trägt die Klägerin vor, die Beklagten zu 1) und zu 2) seien passivlegitimiert, da sie mit dem Beklagten zu 3) bei der Registrierung und Nutzung der streitgegenständlichen Domain www.feuerwehr-XXX.de zusammen gearbeitet hätten. Ohne Bereitstellung der Technik, die Organisation der Suche und die Meldung der frei gewordenen Domains durch die Beklagten zu 1) und zu 2) wäre eine „Tatausführung“ im vorliegenden Fall nicht möglich gewesen.

Der Klägerin stehe der geltend gemachte Unterlassungsanspruch sowohl aus § 12 BGB wegen Verletzung ihres Namensrechts, als auch aus § 826 BGB unter dem Gesichtspunkt des Domaingrabbing zu. Die Sittenwidrigkeit ergebe sich daraus, dass in eventuellen Notfällen statt der Website der Feuerwehr pornographische Inhalte aufgerufen würden. Zudem stehe ihr ein Schadensersatzanspruch in Höhe von mindestens 5.000,- € wegen einer besonders schweren Namensverletzung i.S.d. § 12 BGB zu. Zudem könne die Klägerin die ihr wegen der Abmahnung der Beklagten sowie der XXX XXXy Map Ltd. entstandenen Kosten ersetzt verlangen.

Nachdem **die Klägerin** bzgl. der Abmahngebühren zunächst differenzierte Zahlungsanträge angekündigt hatte (vgl. Klageschrift vom 07.02.2006, S. 2/3 = Bl. 2/3 d.A.) fasste sie diese in der mündlichen Verhandlung vom 04.07.2006 (vgl. Sitzungsniederschrift Bl.74 d.A.) zu einem neuen, niedrigeren Zahlungsantrag zusammen und **beantragte insgesamt zuletzt,**

1. Den Beklagten zu 1 und 2 wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 € oder im Falle der Uneinbringlichkeit einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten oder einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten zu vollziehen an dem Geschäftsführer der Beklagten

verboten,

die Domain „feuerwehr-XXX.de“ oder selbst oder im Zusammenwirken mit anderen zu registrieren und diese für die Verbreitung pornographischer Inhalte zu nutzen, insbesondere die Inhalte der Website www.XXX-sex.XX selbst und/oder mit anderen zum Abruf bereit zu stellen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser aus den Handlungen gem. Ziff. 1 entstanden ist oder noch entstehen wird.
3. Die Beklagten werden verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über den Umfang der Handlungen gem. Ziff.1, durch Vorlage eines chronologisch geordneten Verzeichnisses, aus dem sich ergeben müssen: Dauer der Nutzung durch jedes einzelne beteiligte Dienstleistungsunternehmen, sämtliche an die Beklagten gezahlten Nutzungsentgelte und sämtliche sonstige Einnahmen sämtlicher einzelnen aufzuzählender Unternehmen oder sonstiger Dritter, Name und Anschrift sämtlicher beteiligter Dienstleistungsunternehmen, welche ein Entgelt zur Bereitstellung von Inhalten, zur Bewerbung von

Inhalten oder in sonstiger Weise für die Nutzung der Domain www.feuerwehr-XXX.de unter Verstoß gegen Ziff.1 gezahlt haben.

4. die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an die Klägerin einen Betrag iHv mindestens 5.000 € als Schadensersatz wegen der Verletzung des Namensrechts nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 30.11.2005 zu zahlen.
5. die Beklagten zu verurteilen als Gesamtschuldner insgesamt 1.276,30 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.2.2006 zu zahlen.

## **Die Beklagten beantragen**

### Klageabweisung

Die **Beklagten** tragen vor, dass in einer Vielzahl von Fällen Domains unbeabsichtigt (z.B aufgrund Unachtsamkeit oder Nichtzahlung von Gebühren durch den Domaininhaber /-provider) bei der DENIC e.G. zum Close gemeldet würden. Solche Domains, die sie durch ein Suchprogramm identifiziert hätten, würden dann in der Regel auf die Beklagte zu 1), aus technischen Gründen vereinzelt aber auch auf freie Mitarbeiter oder Angestellte der Beklagten zu 1), im vorliegenden Fall auf den Beklagten zu 3) , registriert.

Die Beklagten vertreten die Auffassung, sie hätten bei der Registrierung der konkreten, hier streitgegenständlichen Domain ebenso wie in den anderen vergleichbaren Fällen nicht widerrechtlich gehandelt. Bei der Registrierung würden sie für die materiell Berechtigten an diesen Domains als Geschäftsführer ohne Auftrag tätig. Die Registrierung dieser nur versehentlich frei gewordenen Domains liege im mutmaßlichen Interesse der Berechtigten, da die Domains dadurch gegenüber Dritten, „z.B. ausländischen Briefkastenfirmen“, blockiert seien. Die Beklagten würden solche Domains anstandslos an den materiell Berechtigten übertragen, sobald dieser sich bei ihnen melde. Es sei ihnen dagegen jedoch nicht zuzumuten, von sich „auf die Suche“ nach dem materiell Berechtigten zu gehen. Statt von den materiell Berechtigten Aufwendungsersatz zu fordern, kompensierten die Beklagten die ihnen entstehenden Kosten dadurch, dass sie nach einer gewissen Wartefrist eigene Inhalte unter diesen Domains einblenden. Die Auswahl der Inhalte erfolge nach dem Zufallsprinzip.

Dass im konkreten Fall unter der fraglichen Domain Inhalte bereitgestellt worden seien, werde mit Nichtwissen bestritten. Jedenfalls sei nicht aufgrund der Tatsache, dass durch die Beklagten unter der Domain Erotikangebote geschaltet worden seien, von Sittenwidrigkeit auszugehen. Dies sei ein Wertungswiderspruch zur geltenden Rechtslage, dass Prostitution nicht mehr als sittenwidrig gelte.

Die Klägerin habe die Domain nie für die Feuerwehr XXX genutzt. Die Feuerwehr habe niemals eine eigene Seite unterhalten, über die sie im Notfall erreichbar gewesen sei. Seit 08.03.2005 habe sich die Seite im „Transit Status“ befunden.

Am 11.11.2005 sei die Domain durch die Beklagten freigegeben worden aufgrund der Presseberichte, in denen „Stimmung gegen die Beklagten zu 1) und zu 2) gemacht“ worden sei.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird verwiesen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.07.2006.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet. Die Klägerin ist aktivlegitimiert (s. unten unter I). (Auch) die Beklagten zu 1) und 2) sind passivlegitimiert, obwohl die streitgegenständliche Domain zu keinem Zeitpunkt auf sie, sondern auf den Beklagten zu 3) registriert war (s. unten unter II). Der Klägerin steht der tenorierte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagten zu 1) und 2) aus §§ 826, 1004 BGB zu (s. unten unter III). Der Schadensersatz-Feststellungsanspruch ergibt sich aus § 826 BGB (s. unten unter IV), der unselbständige Auskunftsanspruch aus § 242 BGB (s. unten unter V). Die Abmahngebühren in der beantragten Höhe kann die Klägerin aus § 826 BGB ersetzt verlangen (s. unten unter V). Der geltend gemachte Schadensersatzan-

spruch in Höhe von mindestens 5.000,- € steht der Klägerin jedoch nicht zu. Insoweit war die Klage abzuweisen.

- I. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie ist als amtsfreie Gemeinde i.S.d. § 17 II 5. GemGebRefGBgb i.V.m. § 1 II der Hauptsatzung der Gemeinde XXX nach § 2 I Nr. 1 des Brdgb Brand- und Katastrophenschutzgesetzes für die Freiwillige Feuerwehr XXX – und damit auch für die Verteidigung von deren Namens- und Domainrechten – zuständig. Darauf, ob die Freiwillige Feuerwehr XXX unter der Domain selbst Inhalte bereitstellte oder ob sie dies einem Mitglied überließ, kommt es nicht an. Aus den vorgelegten Unterlagen (Anlage K 8) ergibt sich jedenfalls, dass Informationen bzgl. der Feuerwehr XXX bereitgestellt wurden.
- II. Die Beklagten zu 1) und 2) sind passivlegitimiert, obwohl die Domain www.feuerwehr-XXX.de nicht für sie, sondern für den Beklagten zu 3) registriert war. Wie sich aus dem Vortrag der Beklagten ergibt, erfolgt bei der in einer Vielzahl von Fällen praktizierten Überprüfung und Registrierung von Domains letztere in der Regel auf die Beklagte zu 1), vereinzelt aber auch auf freie Mitarbeiter und Angestellte der Beklagten zu 1), wie vorliegend auf den Beklagten zu 3). Daraus wird ebenso wie aus der Stellungnahme des Beklagten zu 3) (Anlage K7) ersichtlich, dass die Registrierung auch im vorliegenden Fall mit Wissen und Wollen der Verantwortlichen der Beklagten zu 1) erfolgt ist. Die Betreiberin des über www.feuerwehr-XXX.de bereit gestellten Angebots www.XXX-sex.XX ist ebenfalls die Beklagte zu 1). Der Beklagte zu 2) haftet als Geschäftsführer der Beklagten zu 1).
- III. Die Klägerin hat gegen die Beklagten zu 1) und 2) einen Anspruch auf Unterlassung, die Domain www.feuerwehr-XXX.de zu registrieren und dort pornographische Inhalte, insbesondere der Website www.XXX-sex.XX zum Abruf bereit zu stellen, aus §§ 826, 1004 BGB unter dem Gesichtspunkt des „Domain-Grabblings“.
  1. Durch die Registrierung der streitgegenständlichen Domain www.feuerwehr-XXX.de wurde ein rechtlich anerkanntes Interesse der Klägerin, ihr Namensrecht an dem (Gemeinde-) Namen „XXX“, beeinträchtigt. Der Gebrauch des Namens eines anderen zur Registrierung einer Domain stellt regelmäßig – und so auch hier – eine Namensverletzung dar (vgl. Palandt-Heinrichs, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 64. Auflage 2005, § 12 Rn. 21). Kennzeichnend ist im Rahmen der streitgegenständlichen Domain allein der Bestandteil „XXX“, da „Feuerwehr“ allein beschreibend ist. Im vorliegenden Fall wurde über die bloße Registrierung der Seite hinaus die Domain für die Bereitstellung von Inhalten (Zugang zu „Hardcore“-Sex-Seiten) genutzt, was die Namensrechte der Klägerin, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, in besonderer Weise verletzt. Dass sich dieses Angebot auf der Domain www.feuerwehr-XXX.de befand, ist insbesondere aus Anlage K 3 ersichtlich.
  2. Es liegt auch ein Verstoß gegen die guten Sitten vor. Ein Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in diesem Sinne ist nach der Rechtsprechung zu bejahen beim Vorliegen einer besonderen Verwerflichkeit des Verhaltens, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann (vgl. Palandt-Sprau a.a.O. § 826 Rn. 2).

Im Zusammenhang mit „Domain-Grabbing“ hat die Rechtsprechung eine sittenwidrige Behinderung bislang jedenfalls dann angenommen, wenn die Domain-Registrierung mit dem Ziel erfolgt, dem Zeicheninhaber die Nutzung dieser Bezeichnung für eigene geschäftliche Zwecke unmöglich zu machen (OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 12.04.2000, MMR 2000, 424, 425), oder wenn ein Spekulant ohne eigenes Nutzungsinteresse durch die Registrierung den Zeicheninhaber behindern und/oder ihn dazu bringen will, die Domain anzukaufen oder Nutzungsentgelte zu zahlen (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 10.05.2001, MMR 2001, 696, 697). Vorliegend liegt der Fall insofern etwas anders, als die Beklagten die freien bzw. frei gewordenen Domains registrieren, dort Inhalte zur Verfügung stellen, aus denen sie Einnahmen erzielen, die Domains aber - zumindest nach eigenem Vortrag – nach entsprechender Aufforderung durch die materiell Berechtigten zurück übertragen.

Es ist jedoch auch in diesem vorliegenden Fall die Sittenwidrigkeit des Handelns der Beklagten zu bejahen. Dies ergibt sich aus folgenden Umständen:

- a. Die Beklagten gehen planmäßig vor. Nach dem Vortrag der Klägerin, der insoweit nicht bestritten wurde, suchen die Beklagten gezielt und unter Einschaltung der „Mithilfe“ von diversen externen privaten Nutzern (durch dort installierte entsprechende Programme) nach frei gewordenen Domains.

- b. Die Beklagten haben dabei nicht nur keine Vorkehrungen dagegen getroffen, dass sie marken- oder namensrechtlich geschützte Domains registrieren, sondern sie registrieren vielmehr gezielt Domains „die nach ihrer Form darauf schließen lassen, dass es sich um den vollen bürgerlichen Namen einer natürlichen Person, um einen Firmennamen oder, wie im vorliegenden Fall, um den Namen einer Vereinigung handelt“ (Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 21.03.2006, S.4=Bl. 19 d. A.).
  - c. Die Beklagten teilen den materiell Berechtigten der von ihnen registrierten Domains die Tatsache nicht mit, dass sie die Domains vor dem Zugriff unberechtigter „gerettet“ haben. Wenn die Beklagten tatsächlich, wie sie vorbringen, ein Interesse an der Rückgabe der Domains an die Berechtigten hätten, würden sie sich an diese wenden. Dies ist auch nicht unzumutbar, da über die DENIC nicht nur, wie die Beklagten vortragen, e-mail-Adressen, sondern auch weitere Details über Ansprechpartner ermittelt werden können.
  - d. Jedenfalls im konkreten vorliegenden Fall ist gerade keine anstandslose Rückgabe der streitgegenständlichen Domain an die Berechtigte erfolgt. Der Beklagte zu 3) hat diese vielmehr am 11.11.2005 bei der DENIC zum Close gemeldet (vgl. Stellungnahme in Anlage K 7) mit der Folge, dass diese zunächst an eine bulgarische Firma fiel (vgl. Anlage K 15).
  - e. Das Vorgehen der Beklagten hatte im vorliegenden Fall die Folge, dass auf der Website der (öffentlich-rechtlichen) Feuerwehr XXX statt Informationen im Zusammenhang mit dem Aufgabenkreis der Feuerwehr (z.B. Informationen für Notsituationen, vgl. Anlage K 8) der Zugang zu pornographischen Inhalten eröffnet wurde, was auch ein nicht unerhebliches Presse-Echo nach sich zog.
  - f. Entgegen dem Vorbringen der Beklagten entfällt die Sittenwidrigkeit auch nicht deswegen, weil diese als Geschäftsführer ohne Auftrag für die Klägerin tätig geworden sind. Hierfür fehlt es bereits an einem Fremdgeschäftsführungswillen der Beklagten. Diese bieten unter den für sie registrierten Domains Inhalte an, aus denen sie Einkünfte erzielen. Diese können entgegen der Rechtsmeinung der Beklagten keinesfalls als „Kompensation“ für einen den Beklagten zustehenden Aufwendungsersatzanspruch angesehen werden. Ein Aufwendungsersatzanspruch gem. § 683 BGB setzt nämlich voraus, dass die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht. Dass auf der Website einer Freiwilligen Feuerwehr der Zugang zu pornographischen Inhalten, kombiniert mit dem Download eines Programms, das für die Beklagten Anfragen bei der DENIC startet, eröffnet wird, liegt weder im wirklichen noch im mutmaßlichen Interesse der Gemeinde XXX oder deren Freiwilliger Feuerwehr. Das konnten die Beklagten auch erkennen.
  - g. Insofern ergibt sich die Sittenwidrigkeit nicht per se daraus, dass pornographische Inhalte bereitgestellt wurden. Allein entscheidend ist, dass niemand es hinnehmen muss, dass eine Domain, die sowohl aufgrund der konkreten Gestaltung als auch aufgrund einer bereits zuvor erfolgten jahrelangen Benutzung einer bestimmten Person, einem bestimmten Unternehmen oder auch einer bestimmten Körperschaft des öffentlichen Rechts eindeutig zuzuordnen ist, ohne seine Zustimmung für Inhalte genutzt wird, die geeignet sind, seinen Ruf negativ zu beeinflussen.
3. Es ist auch eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigungsabsicht der Beklagten bzgl. der Registrierung der streitgegenständlichen Domain und der Bewerbung von [www.XXX-sex.XX](#) auf dieser Seite zu bejahen.
- a. Die Beklagten handelten vorsätzlich. Zum Vorsatz gehört und genügt, dass der Schädiger die Art und Richtung des Schadens und die Schadensfolgen vorausgesehen und gewollt oder jedenfalls billigend in Kauf genommen hat (Palandt-Sprau a.a.O. § 826 Rn. 10). Dass die Beklagten in diesem Sinne Art und Richtung des Schadens und die Schadensfolgen zumindest billigend in Kauf genommen haben, ergibt sich aus dem – insoweit unstreitigen – von den Beklagten selbst geschilderten Vorgehen im Zusammenhang mit der Registrierung von freien Domains. Diese werden zumindest ohne Überprüfung bestehender entgegenstehender Namens- und/oder Kennzeichenrechte registriert und dort nach dem „Zufallsprinzip“ (vgl. Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 21.03.2006, S. 7 = Bl. 22 der Akten) Inhalte bereitgestellt. Dabei müssen die Beklagten damit rechnen, dass Schäden wie die vorliegend verursachten eintreten.
  - b. Die Beklagten kannten auch die o.g. Tatsachen, aus denen sich die Sittenwidrigkeit ergibt.

4. Ob die Klägerin daneben noch einen Unterlassungsanspruch aus § 12 BGB (vgl. dazu Kur, in: Loewenheim/Koch, Praxis des Online-Rechts, Kap. 8.3.4 S. 360 ff.; Völker/Weidert, WRP 1997, S. 656 f.) hätte, kann dahinstehen.
- IV. Die Beklagten sind der Klägerin darüber hinaus aus §§ 826 BGB, dessen Voraussetzungen vorliegen, s.o., verpflichtet, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser aus der Registrierung der Domain www.feuerwehr-XXX.de und der Bereitstellung von pornographischen Inhalten dort zum Abruf, insbesondere der Website www.XXX-sex.XX, entstanden ist, oder noch entstehen wird.
    1. Aufgrund der Nähe zum Kennzeichenrecht ist die Geltendmachung eines Schadensersatz-Feststellungsanspruchs zulässig.
    2. Dieser Anspruch aus §§ 826 BGB besteht aus den dargelegten Gründen auch gegen den Beklagten zu 3), da dieser an den Handlungen als Mittäter mitgewirkt hat. Wie aus der Stellungnahme des Beklagten zu 3) (Anlage K7) ersichtlich ist, ist die Registrierung und Bereitstellung von pornographischen Inhalten (auch) im vorliegenden Fall mit Wissen und Wollen des Beklagten zu 3) erfolgt.
  - V. Der Klägerin steht ein Anspruch gegen die Beklagten auf Erteilung von Auskunft über den Umfang der streitgegenständlichen Handlungen gem. Ziff.1 des Antrags durch Vorlage eines chronologisch geordneten Verzeichnisses aus §§ 242 i.V.m. 826 BGB als Hilfsanspruch zur Vorbereitung eines Schadensersatzanspruchs zu.  
Da sämtliche Informationen, aus denen die Klägerin die Höhe des ihr zustehenden Schadensersatzes errechnen kann, in der Hand der Beklagten liegen, kann sie diese Auskünfte nicht auf zumutbare Weise selbst beschaffen, wohingegen die Beklagten diese unschwer zu geben vermögen.
  - VI. Der Klägerin steht der geltend gemacht Anspruch gegen die Beklagten auf Zahlung von 1.276,30 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.2.2006 aus § 826 BGB zu. Die durch die berechtigten (s.o.) Abmahnungen entstandenen Kosten kann die Klägerin als Schadensposten von den Beklagten ersetzt verlangen.  
Die nunmehr noch geltend gemachte Klageforderung entspricht, zutreffend berechnet, einer 0,65 Geschäftsgebühr, d.h. 1, 3 abzüglich 0,75, gem. Nr. 2400 VV RVG, §§ 23, 13, 14 RVG aus einem Gegenstandswert von 170.000,- EUR (150.000,- € für den Unterlassungs-, jeweils 10.000,- € für Auskunfts- und Schadensersatzfeststellungsantrag). Die Klägerin hat mit ihren Abmahnungen K 5 und K 26 Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatz-Feststellungsansprüche geltend gemacht. 0,65 aus einem Gegenstandswert von 170.000,- € ergeben 1080,30 € zzgl. der Auslagenpauschalen gem. Nr. 7002 VV RVG (20,- EUR). Da die Klägerin nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die MWSt. in Höhe von 176,- hinzuzurechnen, so dass sich der tenorierte Betrag von 1276,30 € ergibt. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 I BGB.
  - VII. Der Klägerin steht jedoch kein Anspruch gegen die Beklagten auf Schadensersatz iHv mindestens 5.000 € wegen der Verletzung des Namensrechts nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 30.11.2005 (Ziffer 4 des Antrags) zu, da es nach dem Vortrag der Klägerin insoweit am Schaden fehlt.  
Zwar kann bei schwerwiegenden Eingriffen in das Namensrecht auch für den immateriellen Schaden Ersatz verlangt werden (Palandt-Heinrichs a.a.O. § 12 Rn. 36). Die Klägerin hat jedoch trotz entsprechendem Vortrag in der mündlichen Verhandlung vom 07.07.2006 (vgl. Bl. 74 d.A.) nicht vorgetragen, inwieweit der Klägerin ein immaterieller Schaden entstanden sein soll. Ein (Ruf-) Schaden aufgrund des bundesweiten Medienechos ist jedenfalls nicht ersichtlich, da die Medienberichterstattung nicht negativ zu Lasten der Klägerin, sondern vielmehr der Beklagten ging.
  - VIII. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 I, 92 II Nr. 1, 269 ZPO. Die Zuvielforderung der Klägerin und die teilweise Rücknahme fallen im Hinblick auf den Streitwert von 182.150,64 € nicht ins Gewicht. Der Beklagte zu 3) haftet nur für 1/6 der Verfahrenskosten, da er im streitwertmäßigen Umfang des Unterlassungsanspruchs (150.000,- €) nicht verklagt war.
  - IX. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.
  - X. Die von den Beklagten mit Schriftsatz vom 31.08.2006 (Bl. 81) beantragte Schriftsatzfrist war nicht zu gewähren. Der Schriftsatz der Klägerin vom 28.08.2006, zu dem die Beklagten Stellung nehmen wollten, war für die Entscheidung nicht relevant.